

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harztor

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der § 21, 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Harztor, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern der jeweiligen Ortswehr zu beantragen.
- (2) Für folgende Maßnahmen der Feuerwehr wird kein Kostenersatz verlangt
 - a. zur Abwehr von Brandgefahren, insbesondere Leistungen zur Bekämpfung von Schadensfeuern, (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 ThürBKG),
 - b. gegen andere Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG), insbesondere Hilfeleistungen
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - nach Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse,
 - Explosionen, Einstürzen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Harztor nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr , die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenster und Aufzügen;
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Harztor zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

- (4) Für Fehlalarme (Brandmeldeanlagen) kann ein Pauschalbetrag gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben werden. Er wurde auf Grundlage der Einsatzdokumente, speziell des ersten Abmarsches, kalkuliert. Der erste Abmarsch besteht aus einem Tanklöschfahrzeug mit einem Fahrzeugführer und 2 Einsatzkräften, dem Löschfahrzeug bzw. Löschhilfeleistungsfahrzeug mit einem Fahrzeugführer und 8 Einsatzkräften und dem Einsatzleitwagen bzw. Mannschaftstransportwagen mit einem Fahrzeugführer und einer Einsatzkraft.
- (5) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren nach dieser Satzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Gebührenschuldner für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b sind die entsprechenden Auftraggeber.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Als Einsatzdauer für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache gilt die Zeitdauer des Wachdienstes, zuzüglich einer weiteren Stunde insgesamt für die Anfahrt und Rückfahrt. Für die Ermittlung der Zeitdauer des Wachdienstes gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Zusätzlich zu den Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird Ersatz für den Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den / das die Gemeinde Harztor nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG erstatten muss, verlangt. Als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Anhänger. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. v. Abs. 2.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes für Pflichtleistungen und der Gebühr für die Brandsicherheitswache richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alledurch den Betrieb der Fahrzeuge, der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a. die Selbstkosten der Gemeinde Harztor für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a. für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Buchstabe 2 b sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
- (2) Die Kostenersatz- / Gebührensschuld ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Harztor ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harztor vom 31.03.2014, der Gemeinde Neustadt vom 07.08.2008, der Gemeinde Herrmannsacker vom 11.04.2008 sowie der Gemeinde Harzungen vom 07.03.2002 außer Kraft.

Harztor, den 08.11.2019

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 08.11.2019

Klante
Bürgermeister

Anlagen 1 und 2 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Harztor

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Harztor

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1), den Gebühren für Fahrzeuge (Nr. 2) und den Kosten für Verbrauchsmaterial (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz wird für jeden eingesetzten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden verlangt

- pro Einsatzstunde werden berechnet: **15,60 € / je Std.**
- als Aufwandsentschädigung wird berechnet: **3,00 € / je Einsatz**

Neben dem Personalkostenersatz für eingesetzte ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wird Ersatz für

- den Verdienstausschluss oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Harztor nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, verlangt; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **15,60 € / je Std.**

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Gebühren für Fahrzeuge

Die Gebühren für Fahrzeuge beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in Ausrückestundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte gemäß feuertechnischer Beladung und auch die Zusatzbeladung nicht gesondert berechnet.

2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Niedersachswerfen	106,00 € / je Std.
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Niedersachswerfen	133,00 € / je Std.
2.3	Vorausgerätewagen VGW Niedersachswerfen	158,00 € / je Std.
2.4	Einsatzleitwagen ELW Niedersachswerfen	50,00 € / je Std.
2.5	Mannschaftstransportwagen MTW Niedersachswerfen	40,00 € / je Std.
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Ilfeld	106,00 € / je Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10 Ilfeld	129,00 € / je Std.
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW Ilfeld	41,00 € / je Std.
2.9	Drehleiter DLK 23/12 Ilfeld	195,00 € / je Std.
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Sophienhof	49,00 € / je Std.
2.11	Tanklöschfahrzeug TLF 8/20 Neustadt	83,00 € / je Std.
2.12	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Neustadt	125,00 € / je Std.
2.13	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Harzungen	75,00 € / je Std.
2.14	Löschgruppenfahrzeug LF 8 Herrmannsacker	81,00 € / je Std.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien sind Stoffe, die beim Einsatz aufgebraucht und dadurch eine anschließende Ersatzbeschaffung / Erneuerung erforderlich machen. Dies trifft beispielsweise für Ölbindemittel (inklusive Entsorgungskosten), Schaummittel, Nachfüllung von Handfeuerlöschgeräten etc., zu. Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Kohlensäure, Maskenfilter usw. wird nach den aktuellen Bezugspreisen/Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

4. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zzgl. eines Zuschlages von

125,00 €

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zzgl. eines Zuschlages von

250,00 €

5. Fehllarme Brandmeldeanlagen

Für den Einsatz der Feuerwehr, wenn eine Brandmeldeanlage einen Fehllarm ausgelöst hat (§ 48 Abs. 1 Satz 6 ThürBKG), wird ein Pauschalbetrag in Höhe von

850,00 €

berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Harztor

1. Pauschalgebühren

1.1	Beseitigung von Insekten	87,00 €
1.2	Erteilung von Unterricht	15,60 € / je Std.

Harztor, den 08.11.2019

Klante
Bürgermeister